

EDK/IDES-Kantonsumfrage / Enquête CDIP/IDES auprès des cantons  
 Stand: Schuljahr 2010-2011 / Etat: année scolaire 2010-2011

Eintrittsalter: Stichtag / entrée à l'école enfantine: jour déterminant  
 Vorschule / préscolaire

Kanton	Frage 4a: Welches ist gemäss kantonalen Regelungen der Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten?
Canton	Question No 4a: Selon la réglementation cantonale, quel est le jour déterminant pour l'entrée à l'école enfantine?
AG	Keine gesetzliche Regelung. In Analogie zum Schuleintritt der 30. April.
AI	01. Apr
AR	Kinder, welche bis zum 30. April das vierte Lebensjahr vollendet haben, können auf das nächste Schuljahr in das erste Kindergartenjahr eintreten, Kinder, welche bis zum 30. April das fünfte Lebensjahr vollendet haben, müssen in das zweite Kindergartenjahr eintreten.
BE	Jedes Kind, das vor dem 1. Mai das fünfte Altersjahr zurückgelegt hat, darf den Kindergarten besuchen.
BL	Ende April
BS	01. Mai
FR-d	System 1 Jahres-KG: Stichtag 30. April System 2 Jahres-KG: Stichtag 31. Juli
FR-f	RLS 1986 : le 30 avril Ordonnance 2008 : le 31 juillet
GE	30. Sep 10
GL	In den Kindergarten sind die Kinder der zwei vorschulpflichtigen Jahrgänge sowie jene Kinder aufzunehmen, deren Schuleintritt um ein Jahr hinausgeschoben worden ist.
GR	31. Dez
JU	1er juin
LU	Kinder, die vor dem 1. November das 5. Altersjahr vollenden, haben im Schuljahr, welches am 1. August des gleichen Jahres beginnt, den Kindergarten zu besuchen
NE	31 août
NW	30. Jun
OW	30. Jun
SG	01. Aug
SH	1. Mai: Wer vor dem 1. Mai 4 Jahre alt ist, kann im nächsten Schuljahr in die erste Kindergartenklasse eintreten.
SO	-
SZ	31. Jul
TG	31. Juli 2010
TI	31.12
UR	31. Jul
VD	4 ans au 30 juin
VS	le 30 septembre
ZG	28./29. Febr.
ZH	Wer bis 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollendet hat, wird auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.



EDK/IDES-Kantonsumfrage / Enquête CDIP/IDES auprès des cantons  
Stand: Schuljahr 2010-2011 / Etat: année scolaire 2010-2011

FL	Kinder, welche am 30. Juni (Stichtag) das vierte Lebensjahr erfüllt haben, sind berechtigt, in den Kindergarten einzutreten. Die Frist gemäss Art. 23a Abs. 1 des Schulgesetzes, innert welcher die Eltern nach vorgängiger Orientierung durch das Schulamt frei über einen Eintritt ihres Kindes in den Kindergarten entscheiden können, beträgt zwei Monate. Sie beginnt am 1. Juli und endet am 31. August eines Jahres.
----	--

